



*d) Steuerrechtliche Verfahren*

*Der Versicherer trägt die Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in Abgabenverfahren vor österreichischen Finanzbehörden und Gerichten zur Unterstützung der Verteidigung in einem vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren oder zur Verhinderung der Einleitung eines solchen. (...)*

*§ 6 Leistungsumfang*

*(...) (2) Rechtsanwaltskosten*

*XXXXXXX trägt die angemessenen Kosten eines für das versicherte Unternehmen bzw. die versicherten natürlichen Personen tätigen Rechtsanwalts. (...)*

*g) Beauftragung sonstiger Verteidiger*

*Wird, soweit gesetzlich erlaubt, anstelle eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Hochschulprofessor mit der Verteidigung beauftragt, finden die Bestimmungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung. (...)* "

Die Antragstellervertreterin ersuchte mit Email vom 13.9.2016 die Antragsgegnerin um Deckung für die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung bei einem Rechtsanwalt, nachdem das Finanzamt XXXXXXXXXXX die Antragstellerin zu einer Besprechung „eingeladen“ hatte.

Mit weiterem Email vom 14.9.2016 ersuchte die Antragstellervertreterin „für den Fall, als nach der für Freitag geplanten Einladung zur Besprechung weitere Erhebungen betrieben werden, die Kostenzusage auch auf die Steuerberatungskanzlei XXXXXX zu erweitern“.

Unmittelbar darauf folgende weitere Korrespondenz ist nicht aktenkundig, erst nach einer ergänzenden Information durch die Antragstellervertreterin vom 21.12.2017 teilte die

Antragsgegnerin mit, einen Schadenakt zur Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX angelegt zu haben. Weiters ersuchte sie um Übersendung weiterer Unterlagen, um zur Frage der Rechtsschutzdeckung Stellung nehmen zu können.

Der Steuerberater der Antragstellervertreterin ergänzte den Sachverhalt mit Schreiben vom 2.3.2018 wie folgt:

*„(...)Wie bereits in unserem Schreiben vom 17. Jänner 2018 mitgeteilt, befasst sich die laufende Betriebsprüfung nahezu ausschließlich mit den sogenannten Barverkäufen. Dies vor dem Hintergrund, dass von der Finanzverwaltung auf Grund dieser Barverkäufe eine Beitragstäterschaft der Firma XXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zur Hinterziehung von Steuern durch Abnehmer der Barverkäufe in den Raum gestellt wird.*

*Im Zuge einer gemeinsamen Besprechungen mit Vertretern der Abgabenbehörde im Finanzamt XXXXXXXXXXXX am 21.12.2017 wurde dieses Thema offen angesprochen und als solches diskutiert. Als Ergebnis dieser Diskussion wurde der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX von der Finanzverwaltung die Möglichkeit eingeräumt, mit den Abnehmern der Getränkelieferungen - soweit überhaupt eruierbar - Gespräche dahingehend zu führen, ob von diesen als Folge der Barverkäufe Umsätze ohne korrekte Verbuchung und abgabenrechtliche Erklärung erfolgt sind. Sollte dies der Fall sein, sollen diese Abnehmer somit die Möglichkeit erhalten, eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 29 FinStrG zu erstatten, ohne dass zuvor Verfolgungshandlungen gegenüber den Abnehmern gesetzt werden.*

*Der Fortschritt unserer Gespräche mit den betroffenen Kunden wurde in der Folgebesprechung am 1.02.2018 im Finanzamt XXXXXXXXXXXX dargelegt.*

*Allein schon aufgrund einschlägiger Judikatur ist eine umfassende steuerrechtliche Begleitung der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und deren Kunden in einer derartigen Situation unumgänglich, um die Einleitung eines Finanz-*

*Strafverfahren gegen die Firma XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ab initio zu vermeiden. (...)* "

In weiterer Folge teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 6.3.2018 Folgendes mit:

*„Nach § 5 (3) USRB U-Plus trägt der Versicherer die Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in Abgabenverfahren vor österreichischen Finanzbehörden und Gerichten zur Unterstützung der Verteidigung in einem vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren oder zur Verhinderung der Einleitung eines solchen. Wird nach § 6 (2) g USRB-U Plus anstelle eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Hochschulprofessor mit der Verteidigung beauftragt, finden die Bestimmungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung.*

*Unter der Voraussetzung, dass hier keine „Doppelvertretung“ stattfindet, kann im Rahmen der Bedingungen und der Polizze Rechtsschutzdeckung für die Vertretung im Abgabeverfahren selbst bestätigt werden.*

*Die steuerrechtliche Unterstützung (etwa bei der Prüfung oder Erstellung einer Selbstanzeige) und eine steuerrechtliche Begleitung ist jedenfalls nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Vom Versicherungsschutz umfasst ist grundsätzlich bedingungsgemäß ausschließlich die Vertretung im Abgabeverfahren selbst. (...)* "

Die Antragstellerin legte in der Folge Honorarnoten über netto € 105.369,44 für „Steuerliche Beratungsleistungen iZm der laufenden Betriebsprüfung für die Jahre 2013-2015 zur Vermeidung der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens“.

Da die Antragsgegnerin weiterhin die Deckung der Kosten des Steuerberaters ablehnte, brachte die Antragstellerin am 9.7.2018 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein.

Sämtliche Kosten seien notwendig, um die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegen die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zu verhindern.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 20.7.2018 Stellung. Sie verwies zunächst inhaltlich wie in ihrer Ablehnung vom 6.3.2018 und führte sodann weiter aus:

*„Eine Überprüfung der Honorarnoten der XXXXXXXX durch einen Steuerrechtsexperten hat zudem ergeben:*

*Ein Strafverfahren gegen die Fa. XXXXXXXXX ist ja bislang nicht eingeleitet worden. Die Leistungen der XXXXXXXX können daher nicht der Verteidigung in einem Strafverfahren dienen. Selbstanzeigen durch die Fa. XXXXXXXXXXXX bzw. mit strafbefreiender Wirkung für XXXXXXXXXXXX sind schon zeitlich gar nicht mehr möglich; die Leistungen von XXXXX können insofern nicht der Verhinderung der Einleitung von Strafverfahren - zumindest nicht über Selbstanzeigen - dienen.*

*Andere Handlungen von XXXXXXXX als die Vorbereitung von Selbstanzeigen, die der Verhinderung der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens dienen können, sind in Bezug auf den VN nicht zu erkennen.*

*Inhaltlich sind die Leistungen der XXXXXXXX der Erhebung von Datengrundlagen für Selbstanzeigen durch die Kunden der Fa. XXXXXXXXXXXXXXXX gerichtet. (...) "*

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der

Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die USRB-U Plus 2011.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Bestimmungen auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist festzuhalten, dass (dies ist auch unstrittig) Deckung für Steuerberatungskosten besteht, insoweit diese der Verteidigung in einem Strafverfahren dienen oder die Einleitung eines solchen verhindert werden kann. Diesbezüglich besteht auch Deckung im dem Strafverfahren vorgelagerten Abgabenverfahren.

Damit stellt sich jedoch im vorliegenden Fall die Frage, ob bzw. in wieweit die durchgeführten Tätigkeiten des Steuerberaters überhaupt geeignet sind bzw. waren, um die Einleitung eines Strafverfahrens zu verhindern.

Gemäß § 29 Abs 3 FinStrG lit b und c tritt Straffreiheit nicht ein, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat hinsichtlich ihrer objektiven Tatbestandsmerkmale bereits ganz oder zum Teil entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt war bzw. wenn bei einem vorsätzlich begangenen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nicht schon bei Beginn der Amtshandlung erstattet wird.

Im Ergebnis sind daher auch die Fragen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen hinsichtlich der potentiell in Frage kommenden Kunden gegeben sind und daher eine strafbefreiende Selbstanzeige überhaupt noch in Betracht kommt.

Weiters ist die Frage offen, ob die Antragstellerin überhaupt objektiv von der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens als Beitragstäter bedroht ist. Dies wird auch von den nicht aktenkundigen Annahmen der Finanzbehörden abhängen, welche Kenntnis Entscheidungsträger bzw. Mitarbeiter der Antragstellerin von den strafbaren Sachverhalten hatten.

Dies stellen jedoch Beweisfragen dar. Da der Sachverhalt nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, war daher der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Dazu ist zu bemerken, dass dem Versicherungsnehmer grundsätzlich der Beweis des Versicherungsfalles obliegt (vgl RS0080003). Dazu zählt hier auch der Beweis, dass die von der Antragstellerin begehrten Kosten in den Umfang des versicherten Risikos fallen.

Es war daher wie im Spruch zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018